

IT-Recht

Herausgeber: Prof. Dr. Dirk Heckmann, Universität Passau
Prof. Dr. Peter Bräutigam, RA und FA für IT-
Recht, München

www.AnwaltZertifikat.de

Erscheinungsdatum:
08.12.2017

Erscheinungsweise:
vierzehntäglich

Bezugspreis:
8,- € monatlich
zzgl. MwSt.
(6,- € für DAV-Mitglieder)
inkl. Online-Archiv und
Prüfungsgebühr

24/2017**Inhaltsübersicht:****AUFSÄTZE**Anm. 1**Editorial 24/2017**

von Prof. Dr. Dirk Heckmann, Universität Passau

Anm. 2**Die Pseudonymisierung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO): Ein erlaubnispflichtiger Verarbeitungsvorgang?**

von Martin Scheurer, Ass. jur., Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Universität Passau

Anm. 3**Online-Flugbuchung: Preisangaben bei Flugangeboten im Internet**

von Dr. Uta Stenzel, RA'in, FA'in für Urheber- und Medienrecht und Schlichterin bei der söp_Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr

ENTSCHEIDUNGSANMERKUNGENAnm. 4**Verwertungsverbot bei Computerüberwachung mittels Keylogger**

Anmerkung zu BAG, Urteil vom 27.07.2017, 2 AZR 681/16
von Klaus Spitz, M.A., RA und FA für Arbeitsrecht, Puerto Galera, Philippinen

Anm. 5**Kein Zugriff der Erben auf Facebook-Account des Erblassers**

Anmerkung zu KG Berlin, Urteil vom 31.05.2017, 21 U 9/16
von Alexander Schmid, Dipl.-Jurist, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, CMS Hasche Sigle / Ferdinand Wessels

Anm. 6**"Datenautomatik" im Leerlauf - Unzulässigkeit einer automatischen entgeltlichen Belastung von Kunden für zusätzliches Datenvolumen in Postpaid-Mobilfunkverträgen**

Anmerkung zu LG Düsseldorf, Urteil vom 14.12.2016, 12 O 311/15
von Henning Hofmann, Dipl.-Jurist, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Universität Mainz / Claudia Granzow

Zitiervorschlag: Heckmann, AnwZert ITR 24/2017 Anm. 1
ISSN 1865-5289

ne Rechtfertigung über den Tatbestand der berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f) DS-GVO, ob dies aber in jedem Fall möglich ist, ist mit Blick auf dessen derzeitige Konturenlosigkeit²⁴ zweifelhaft.

D. Literaturempfehlungen

Karg, Anonymität, Pseudonyme und Personenbezug revisited?, DuD 2015, 520.

Roßnagel/Scholz, Datenschutz durch Anonymität und Pseudonymität, MMR 2000, 721.

Piltz, Die Datenschutz-Grundverordnung (Teil 1), K&R 2016, 557.

¹ Verordnung (EU) 2016/678 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der RL 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

² Roßnagel/Scholz, MMR 2000, 721, 724; Schild in: Wolff/Brink, BeckOK-Datenschutzrecht, 21. Edition, Stand: 01.08.2017, Art. 4 DS-GVO Rn. 71; Gola in: Gola, DS-GVO, 1. Aufl. 2017, Art. 4 Rn. 36.

³ Richtlinie 95/46/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

⁴ Karg, DuD 2015, 520, 522; Schantz in: Schantz/Wolff, Das neue Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2017, Teil C Rn. 301.

⁵ Vgl. Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 5/2014 zu Anonymisierungstechniken, S. 24.

⁶ Roßnagel/Scholz, MMR 2000, 721, 724; Karg, DuD 2015, 520, 522.

⁷ Klar/Kühling in: Kühling/Buchner, DS-GVO, 1. Aufl. 2017, Art. 4 Nr. 5 Rn. 5.

⁸ Ernst in: Paal/Pauly, DS-GVO, 1. Aufl. 2017, Art. 4 Nr. 43; Klar/Kühling in: Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 4 Nr. 5 Rn. 6.

⁹ Gola in: Gola, DS-GVO, Art. 4 Nr. 38; Klar/Kühling in: Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 4 Nr. 5 Rn. 5.

¹⁰ Karg, DuD 2015, 520, 522; Roßnagel/Scholz, MMR 2000, 721, 724.

¹¹ Vgl. Erwägungsgrund 26 Satz 5 der DS-GVO.

¹² Schild in: Wolff/Brink, BeckOK-Datenschutzrecht, Art. 4 DS-GVO Rn. 78; Klar/Kühling in: Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 4 Nr. 5 Rn. 11; Ernst in: Paal/Pauly, DS-GVO, Art. 4 Rn. 40; Klabunde in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, 1. Aufl. 2017, Art. 4 Rn. 23; a.A. unter Verweis darauf, dass die Pseudonymisierung als „subjektive Anonymisierung“ zu verstehen sei: Ziebarth in: Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung, 1. Aufl. 2017, Art. 4 Nr. 98; differenzierend: Schreiber in: Plath, BDSG/DS-GVO, 2. Aufl. 2016, Art. 4 DS-GVO Rn. 20.

¹³ Gola, K&R 2017, 145.

¹⁴ Vgl. Erwägungsgrund 28 Satz 1 der DS-GVO.

¹⁵ Vgl. Erwägungsgrund 28 Satz 1 der DS-GVO.

¹⁶ Härting, Datenschutz-Grundverordnung, 1. Aufl. 2016, S. 78 Rn. 305.

¹⁷ Vgl. dazu: Klar/Kühling in: Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 4 Nr. 5 Rn. 13.

¹⁸ Klar/Kühling in: Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 4 Nr. 5 Rn. 4.

¹⁹ Gola in: Gola, DS-GVO, Art. 4 Nr. 41.

²⁰ Vgl. dazu: Klabunde in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, Art. 4 Nr. 2 Rn. 19; Reimer in: Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung, Art. 4 Rn. 42; Herbst in: Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 4 Nr. 2 Rn. 20.

²¹ Schreiber in: Plath, BDSG/DS-GVO, Art. 4 DS-GVO Rn. 12.

²² So auch Piltz, K&R 2016, 557, 562; Schütze in: Breil, Abstractband GMDS 2015, S. 101.

²³ Vgl. Erwägungsgrund 29 Satz 1 der DS-GVO sowie die zuvor genannten Fälle, in denen sich die Pseudonymisierung positiv auswirkt.

²⁴ Vgl. dazu: Klar/Kühling in: Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 6 Rn. 141 ff.

3

Online-Flugbuchung: Preisangaben bei Flugangeboten im Internet

von Dr. Uta Stenzel, RA'in, FA'in für Urheber- und Medienrecht und Schlichterin bei der söp_Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr

A. Einleitung

Preisangaben bei Online-Käufen sind ein sensibles Feld. Unter dem Druck des Wettbewerbs sind Un-

ternehmen regelmäßig bemüht, die Preise für die von ihnen angebotenen Leistungen und Produkte so niedrig wie möglich auf den Verkaufsseiten anzuzeigen. Dies kann etwa durch die Aufsplittung von Gesamtpreisen in einzelne Positionen, die sich erst nach und nach während des Buchungsvorgangs zum tatsächlich zu zahlenden Endpreis summieren, geschehen. Auch werden zusätzliche Leistungen, die für den eigentlich vom Kunden gewünschten Kauf nicht zwingend notwendig sind, z.B. Versicherungen, ergänzend angeboten. Verbraucher fühlen sich dadurch oft getäuscht.

Ein Bereich, in dem die Praktiken bei Preisangaben häufiger auf dem juristischen Prüfstand stehen, sind Online-Flugbuchungen. Hier gelten mit Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1008/2008¹ spezielle Regelungen, mit deren Auslegung sich der EuGH bereits mehrfach zu befassen hatte. Die aktuellste Entscheidung stammt vom Juli 2017.² Dies gibt Anlass, sich die Bestimmungen und die hierzu ergangene Rechtsprechung des EuGH einmal genauer anzusehen.

B. Die Rechtslage

I. Objektive Darstellung der Rechtslage

1. Art. 23 Abs. 1 der VO 1008/2008 - Marktverhaltensregel im Sinne des UWG

Die Verordnung 1008/2008 zielt auf eine einheitlichere Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften hinsichtlich des Luftverkehrsbinnenmarktes³ und regelt u.a. die Preisfestsetzung für innergemeinschaftliche Flugdienste⁴. Flugreisen sollen insbesondere in der Lage sein, die Preise verschiedener Flugdienste effektiv zu vergleichen.⁵ In ihrem Kapitel IV regelt dabei Art. 22 der VO 1008/2008 die Preisfreiheit. Ergänzt wird er durch Art. 23 der VO 1008/2008, der u.a. Informationspflichten und Transparenzgebote hinsichtlich der Preisangaben vorsieht.

Art. 23 Abs. 1 Satz 2 der VO 1008/2008 bestimmt, dass der zu zahlende Endpreis stets auszuweisen ist und den anwendbaren Flugpreis bzw. die anwendbare Luftfrachtrate sowie alle anwendbaren Steuern und Gebühren, Zuschläge und Endpreise, die unvermeidbar und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorhersehbar sind, einschließen muss. Im Weiteren listet Satz 3 die Posten auf, die neben dem Endpreis mindestens auszuweisen sind: Flugpreis bzw. Luftfrachtrate (Buchst. a) sowie Steu-

ern (Buchst. b), Flughafengebühren (Buchst. c) und sonstige Gebühren, Zuschläge und Entgelte (Buchst. d), soweit die in Buchst. b) bis d) genannten Positionen dem Flugpreis bzw. der Luftfrachtrate hinzugerechnet worden sind. Fakultative Zusatzkosten sind gemäß Satz 4 auf klare, transparente und eindeutige Art und Weise am Beginn des Buchungsvorgangs mitzuteilen, wobei deren Annahme durch den Kunden auf „Opt-in“-Basis erfolgt.

Bei den Bestimmungen des Art. 23 Abs. 1 Satz 2 bis 4 der VO 1008/2008 handelt es sich nach der Rechtsprechung des BGH um Marktverhaltensregeln i.S.v. § 3a UWG (§ 4 Nr. 11 UWG a.F.).⁶ Sie sind auch geeignet, das wirtschaftliche Verhalten des Verbrauchers i.S.v. § 3 Abs. 2 UWG (§ 3 Abs. 2 Satz 1 UWG a.F.) wesentlich zu beeinflussen.⁷ Von der Literatur wird die Einstufung unter den allgemeinen Rechtsbruchtatbestand des § 3a UWG kritisiert. Sie verweist zu Recht darauf, dass bei einer Verletzung der Informationsanforderungen des Art. 23 Abs. 1 der VO 1008/2008 die §§ 5a Abs. 2 bzw. 4 UWG einschlägig sein dürften, die § 3a UWG lex specialis vorgehen.⁸

Verstöße gegen Art. 23 Abs. 1 Satz 2 bis 4 VO können entsprechend wettbewerbsrechtlich abgemahnt werden. Zudem drohen gemäß § 108 Abs. 5 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) bei Verstößen gegen Art. 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 VO Bußgeldzahlungen.⁹

2. EuGH, Urt. v. 06.07.2017 - C-290/16: Teilweise Einbeziehung in den Flugpreis

In seiner aktuellsten Entscheidung zu Art. 23 Abs. 1 der VO 1008/2008 hatte sich der EuGH nach Vorlage durch den BGH u.a. mit der Frage zu beschäftigen, ob das Luftfahrtunternehmen die in Satz 3 Buchst. b) bis Buchst. d) genannten Positionen bei der Veröffentlichung ihrer „Flugpreise“ in der tatsächlich entstehenden Höhe ausweisen muss und sie daher nicht teilweise in den Flugpreis gemäß Satz 3 Buchst. a) einbeziehen darf.

Die Fluggesellschaft Air Berlin vertrat die Ansicht, dass eine separate Ausweisung nicht erforderlich sei, soweit die Positionen in den Flugpreis gemäß Buchst. a) einbezogen seien. Um den Kunden einen Vergleich der verschiedenen Luftfahrtunternehmen zu ermöglichen, sei allein der Endpreis maßgeblich. Der EuGH folgte dem nicht. Er entnahm Art. 23 Abs. 1 der VO 1008/2008 die Pflicht,

dass die vom Kunden für die Posten in Satz 3 Buchst. b) – c) geschuldeten Beträge bei der Veröffentlichung der „Flugpreise“ gesondert auszuweisen seien. Sie dürften nicht – auch nicht teilweise – in den Flugpreis gemäß Satz 3 Buchst. a) VO einbezogen werden.¹⁰

Der EuGH verdeutlichte insoweit, dass zwischen „Flugpreis“ und „Endpreis“ zu unterscheiden sei. Die Pflicht aus Art. 23 Abs. 1 Satz 3 der VO 1008/2008 ergänze die aus Art. 23 Abs. 1 Satz 2 der VO 1008/2008 resultierende Pflicht zur Angabe des Endpreises.¹¹ Allein die Angabe des Endpreises genüge nicht, da nach Art. 23 Abs. 1 Satz 3 der VO 1008/2008 dessen Bestandteile betragsmäßig auszuweisen seien. Die in Satz 3 Buchst. b)-d) der VO 1008/2008 genannten Posten gehörten dabei nicht zum Flugpreis gemäß Satz 3 Buchst. a). Art. 2 Nr. 18 der VO 1008/2008, der den Begriff „Flugpreis“ definiere, nenne diese nicht als dessen Bestandteile.¹²

Die Fluggesellschaft drang auch nicht mit dem Argument durch, es sei nicht möglich, die Flughafengebühren (Buchst. c) sowie die sonstigen Gebühren, Zuschläge und Entgelte (Buchst. d) in der tatsächlich entstehenden Höhe auszuweisen, da die Beträge im Zeitpunkt der Flugbuchung unbekannt seien. Der EuGH führte hierzu aus, dass der Kunde beim Kauf des Flugscheins einen endgültigen und keinen vorläufigen Preis zu zahlen habe. Es handele sich hinsichtlich der zum Zeitpunkt der Flugbuchung noch nicht feststehenden Posten um eine Schätzung, die das Flugunternehmen vornehme. So bestimme Art. 23 Abs. 1 Satz 2 der VO 1008/2008 in diesem Sinne, dass es sich bei den Bestandteilen des vom Kunden zu zahlenden Endpreises neben dem Flugpreis bzw. der Luftfrachtrate um alle Steuern, Gebühren etc. handele, die „zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorhersehbar sind.“

3. EuGH, Urt. v. 15.01.2015 - C-573/13: Zeitpunkt und Darstellung der Preisangaben

In einem weiteren, ebenfalls gegen die Fluggesellschaft Air Berlin gerichteten Verfahren und auf Vorlage des BGH, standen der Zeitpunkt, zu dem der Endpreis ausgewiesen werden muss, sowie die Art der Darstellung zur Debatte.¹³

Der EuGH hatte hier zunächst darüber zu entscheiden, ob gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2 der VO 1008/2008 der zu zahlende Endpreis im Rahmen

eines elektronischen Buchungssystems bei jeder Angabe von Preisen für Flugdienste, einschließlich ihrer erstmaligen Angabe, auszuweisen ist.¹⁴ Die Fluggesellschaft argumentierte, dass der Begriff „stets“ in Art. 23 Abs. 1 Satz 2 der VO 1008/2008 nicht verlange, dass der zu zahlende Endpreis bei der erstmaligen Angabe von Preisen auszuweisen sei, sondern nur, nachdem der Kunde einen bestimmten Flug ausgewählt habe und vor dem verbindlichen Abschluss des Buchungsvertrags.

Nach Ansicht des EuGH geht jedoch schon aus dem Wortlaut der Bestimmung hervor, dass der Endpreis „stets“ auszuweisen ist, ohne dass zwischen dem Zeitpunkt, zu dem dieser Preis erstmalig angezeigt wird, dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde einen bestimmten Flug auswählt, oder dem Zeitpunkt des verbindlichen Vertragsschlusses unterschieden wird. Dies impliziere folglich, dass der Endpreis im Rahmen eines elektronischen Buchungssystems bei jeder Angabe von Preisen für Flugdienste, einschließlich bei ihrer erstmaligen Angabe, auszuweisen sei.

Im Weiteren ging es um die Frage, ob der zu zahlende Endpreis allein für den vom Kunden ausgewählten Flugdienst oder für jeden angezeigten Flugdienst auszuweisen ist.¹⁵ Auch insoweit teilte der EuGH die Ansicht der Fluggesellschaft nicht. Danach fordere Art. 23 Abs. 1 Satz 2 der VO 1008/2008 lediglich die Angaben des Endpreises für den vom Kunden ausgewählten Flug. Nur dann sei ein effektiver Vergleich möglich.

Der EuGH urteilte hingegen, dass der zu zahlende Endpreis im Rahmen eines elektronischen Buchungssystems nicht nur für diesen, sondern für jeden Flugdienst auszuweisen sei, dessen Preis angezeigt werde.¹⁶ Die Pflicht, den Endpreis „stets“ anzuzeigen, gelte für jede Form der Veröffentlichung von Flugpreisen. Die sich aus Art. 23 Abs. 1 Satz 3 der VO 1008/2008 ergebene Pflicht trete neben die Pflicht aus Art. 23 Abs. 1 Satz 2 der VO 1008/2008.¹⁷

4. EuGH, Urt. v. 18.09.2014 - C-487/12: Zahlung von Gepäckgebühren

Ein weiteres Verfahren erfolgte auf Vorlage eines spanischen Gerichts.¹⁸ Es betraf die Erhebung von Gebühren für die Gepäckbeförderung durch die Fluggesellschaft Vueling Airlines und befasste sich vornehmlich mit der Auslegung von Art. 22 der VO 1008/2008.¹⁹ Am Rande erklärte der EuGH hinsichtlich der in Art. 23 Abs. 1 der VO 1008/2008

verankerten Pflichten, dass diese auch für die Festsetzung der Preise für die Gepäckbeförderung gelten, obwohl diese nicht ausdrücklich geregelt würden.²⁰ Bei dem Preis, der für die Beförderung des aufgegebenen Gepäcks von Fluggästen zu zahlen sei, könne es sich um fakultative Zusatzkosten i.S.v. Art. 23 Abs. 1 der VO 1008/2008 handeln.²¹ Hingegen dürfe für die Beförderung von Handgepäck kein Zuschlag verlangt werden.²²

5. EuGH, Urt. v. 19.07.2012 - C-112/11: Pflichten von Onlineportalen/Vermittlern

Der soweit ersichtlich erste Rechtsstreit, in dem vom EuGH über die Auslegung des Art. 23 Abs. 1 der VO 1008/2008 entschieden wurde, betraf Preisangaben auf der Website des Online-Reiseportals ebookers.com Deutschland, das auch Flugreisen vertrieb.²³

Auf Vorlage des OLG Köln hatte der EuGH die Frage zu beantworten, ob der Begriff „fakultative Zusatzkosten“ in Art. 23 Abs. 1 letzter Satz (Satz 4) der VO 1008/2008 dahin auszulegen ist, dass er im Zusammenhang mit Flugreisen stehende Kosten von Leistungen wie Reiserücktrittsversicherungen erfasst, die von einer anderen Person als dem Luftfahrtunternehmen erbracht und vom Vermittler dieser Reise in einem Gesamtpreis gemeinsam mit dem Flugpreis von dem Kunden erhoben werden. Er bejahte dies im Ergebnis mit der Folge, dass nicht nur die Flugunternehmen selbst, sondern auch Vermittler von Flügen wie Online-Reiseportale verpflichtet sind, die Preise wie in Art. 23 Abs. 1 der VO 1008/2008 gefordert anzugeben.

Der EuGH führte dazu aus, dass es sich bei den „fakultativen Zusatzkosten“ um „nicht unvermeidbare“ Kosten handele. Sie beträfen Dienste, die den Luftverkehrsdienst als solchen ergänzten, aber für die Beförderung des Fluggastes weder obligatorisch noch unerlässlich seien. Der Kunde habe die Wahl, diese anzunehmen oder abzulehnen.

Das in Art. 23 Abs. 1 letzter Satz (Satz 4) der VO 1008/2008 vorgesehene spezifische Erfordernis solle verhindern, dass der Kunde im Rahmen des Buchungsvorgangs für einen Flug dazu verleitet werde, Zusatzleistungen abzunehmen, die für dessen Zwecke nicht unvermeidbar und unerlässlich seien, sofern er sich nicht ausdrücklich für diese entscheide und bereit sei, die Zusatzkosten zu

zahlen.²⁴ Es entspreche im Übrigen Art. 22 der RL 2011/83/EU (EU-Verbraucherrechte-Richtlinie).²⁵

Für die Zwecke der Gewährung des Schutzes nach Art. 23 Abs. 1 letzter Satz (Satz 4) der VO 1008/2008 komme es nicht darauf an, dass die fakultativen Zusatzleistungen und -kosten dafür vom Luftfahrtunternehmen oder einem mit diesem verbundenen Leistungserbringer angeboten werden. Maßgeblich sei, dass dies im Zusammenhang mit dem Flug selbst im Rahmen des Buchungsvorgangs geschehe.²⁶

Der Geltungsbereich der VO werde dadurch auch nicht überdehnt, da deren Gegenstand gemäß Art. 1 Abs. 1 auch „die Preisfestsetzung für innergemeinschaftliche Flugdienste“ erfasse. Aus dem allgemein gehaltenen Wortlaut von Art. 23 Abs. 1 Satz 4 der VO 1008/2008 und dessen Schutzzweck ergebe sich, dass das in dieser Bestimmung vorgesehene Schutzerfordernis nicht von der Eigenschaft des Anbieters der fakultativen Zusatzleistung in Bezug auf den Flug selbst abhängig sein dürfe.²⁷

II. Rechtliche Würdigung

Der EuGH bleibt in seiner Rechtsprechung zur Auslegung des Art. 23 Abs. 1 der VO 1008/2008 konsequent. Die Entscheidungen fallen insgesamt zugunsten der Kunden aus und zielen streng auf deren Schutz. Der EuGH fördert damit transparente Preisangaben bei Flugangeboten und eine klare Kommunikation über die tatsächlich zu zahlenden Beträge gegenüber den Verbrauchern.

Über den Wortlaut der Bestimmung hinaus stellt der EuGH maßgeblich auf deren Sinn und Zweck sowie Schutzrichtung ab. So hebt er in allen Entscheidungen ausdrücklich hervor, dass Art. 23 Abs. 1 der VO 1008/2008 für Flugdienste von einem Flughafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats u.a. Information und Transparenz in Bezug auf die Preise gewährleisten solle und somit zum Schutz des Kunden, der diese Dienste in Anspruch nehme, beitrage. Er sieht insoweit Informations- und Transparenzpflichten u.a. in Bezug auf die Tarifbedingungen, den zu zahlenden Endpreis, den Flugpreis und dessen unvermeidbare und vorhersehbare Zusatzbestandteile sowie die fakultativen Zusatzkosten für Dienste, die den Flugdienst als solchen ergänzen, vor.²⁸

Angesichts der bei Online-Buchungen (latent) bestehenden Irreführungsgefahr hinsichtlich der

Preisangaben ist die Rechtsprechung des EuGH sehr zu begrüßen.

C. Auswirkungen für die Praxis

Wollen Fluggesellschaften die in Art. 23 Abs. 1 Satz 3 VO Buchst. b) bis d) der VO 1008/2008 erfassten Posten an ihre Kunden weitergeben, müssen sie die Höhe der jeweiligen Beträge neben dem Flugpreis separat ausweisen. Die erforderlichen Angaben haben „stets“ zu erfolgen, wenn ein Preis für einen Flug angegeben wird, d.h. immer und unabhängig von einem etwaigen Buchungsfortschritt. Bei fakultativen Zusatzkosten sind die besonderen Erfordernisse des Art. 23 Abs. 1 Satz 4 der VO 1008/2008 zu beachten. Stets mitzuteilen ist auch der insgesamt zu zahlende Endpreis.

Die Informationspflichten und Transparenzgebote des Art. 23 Abs. 1 der VO 1008/2008 sind nicht nur von Luftfahrtunternehmen zu beachten, sondern auch von Vermittlern von Flügen wie Online-Buchungsportale.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen drohen insbesondere wettbewerbsrechtliche Abmahnungen sowie Bußgeldverfahren. Bestehen Zweifel hinsichtlich der zu erfüllenden Anforderungen, etwa zur Art der Darstellung oder den auszuweisenden Posten, sollte daher die aus Verbrauchersicht günstigste Variante gewählt werden.

D. Literaturempfehlungen

Köhler, Zur Frage der Verortung der unionsrechtlichen Informationspflichten in das System des deutsche UWG – Anmerkung zu einer Entscheidung des BGH, Urt. v. 29.09.2016 - I ZR 160/15, WRP 2017, 302.

Tonner, Preisangaben bei Online-Buchungen, VUR 2015, 454.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.09.2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft.

² EuGH, Urt. v. 06.07.2017 - C-290/16 „Air Berlin“.

³ Erwägungsgründe 1 und 18 der VO 1008/2008.

⁴ Art. 1 Abs. 1 der VO 1008/2008.

⁵ Erwägungsgrund 16 Satz 1 und Definition „Flugpreise“ in Art. 2 Nr. 18 der VO 1008/2008.

⁶ BGH, EuGH-Vorlage v. 21.04.2016 - I ZR 220/14 Rn. 16: Flugpreise zu Art. 23 Abs. 1 Satz 3 der VO 1008/2008; BGH, Urt. v. 30.07.2015 - I ZR 29/12 Rn. 15: Buchungssystem II zu Art. 23 Abs. 1 Satz 2 der VO 1008/2008; BGH, Hinweisbeschl. v. 25.10.2012 - I ZR 81/11 Rn. 9 zu Art. 23 Abs. 1 Satz 4 der VO 1008/2008.

⁷ BGH, EuGH-Vorlage v. 21.04.2016 - I ZR 220/14 Rn. 16.

⁸ Vgl. Köhler in: Köhler/Bornkamm, UWG, 35. Aufl. 2017, § 3 Rn. 16; Köhler, WRP 2017, 302; Sosnitzka, jurisPR-WettbR 3/2007, Anm. 1.

⁹ § 108 Abs. 5 LuftVZO: „Ordnungswidrig i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 13 des Luftverkehrsgesetzes handelt, wer als Luftfahrtunternehmer, Reiseveranstalter oder Reisevermittler vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 23 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 der VO 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.09.2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 v. 31.10.2008, 3) den zu zahlenden Endpreis, den Flugpreis, die Luftfrachtrate, eine Steuer, eine Gebühr, einen Zuschlag oder ein Entgelt nicht oder nicht richtig ausweist.“

¹⁰ EuGH, Urt. v. 06.07.2017 - C-290/16 Rn. 36 „Air Berlin“.

¹¹ EuGH, Urt. v. 06.07.2017 - C-290/16 Rn. 23.

¹² Art. 2 Nr. 18 der VO 1008/2008: „‘Flugpreise’ sind die in Euro oder in Landeswährung ausgedrückten Preise, die für die Beförderung von Fluggästen im Flugverkehr an Luftfahrtunternehmen oder deren Bevollmächtigte oder an andere Flugscheinverkäufer zu zahlen sind, sowie etwaige Bedingungen, unter denen diese Preise gelten, einschließlich des Entgelts und der Bedingungen, die Agenturen und anderen Hilfsdiensten geboten werden“.

¹³ EuGH, Urt. v. 15.01.2015 - C-573/13 „Air Berlin“.

¹⁴ EuGH, Urt. v. 15.01.2015 - C-573/13 Rn. 20.

¹⁵ EuGH, Urt. v. 15.01.2015 - C-573/13 Rn. 36.

¹⁶ EuGH, Urt. v. 15.01.2015 - C-573/13 Rn. 45.

¹⁷ EuGH, Urt. v. 15.01.2015 - C-573/13 Rn. 44; so auch in EuGH, Urt. v. 06.07.2017 - C-290/16 Rn. 23.

- ¹⁸ EuGH, Urt. v. 18.09.2014 - C-487/12 „Vueling Airlines“.
- ¹⁹ Zur Auslegung dieser Regelung in Bezug auf geforderte „Bearbeitungsentgelte“ vgl. auch EuGH, Urt. v. 06.07.2017 - C-290/16 Rn. 37, zweite Vorlagefrage.
- ²⁰ EuGH, Urt. v. 18.09.2014 - C-487/12 Rn. 33 ff.
- ²¹ EuGH, Urt. v. 18.09.2014 - C-487/12 Rn. 39.
- ²² EuGH, Urt. v. 18.09.2014 - C-487/12 Rn. 40.
- ²³ EuGH, Urt. v. 19.07.2012 - C-112/11 „ebookers.com Deutschland“.
- ²⁴ EuGH, Urt. v. 19.07.2012 - C-112/11 Rn. 15 „ebookers.com Deutschland“.
- ²⁵ Art. 22 der RL 2011/83/EU: „Zusätzliche Zahlungen: Bevor der Verbraucher durch den Vertrag oder das Angebot gebunden ist, hat der Unternehmer die ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers zu jeder Extrazahlung einzuholen, die über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistungspflicht des Unternehmers hinausgeht. Hat der Unternehmer vom Verbraucher keine ausdrückliche Zustimmung eingeholt, sondern sie dadurch herbeigeführt, dass er Voreinstellungen verwendet hat, die vom Verbraucher abgelehnt werden müssen, wenn er die zusätzliche Zahlung vermeiden will, so hat der Verbraucher Anspruch auf Erstattung dieser Zahlung.“
- ²⁶ EuGH, Urt. v. 19.07.2012 - C-112/11 Rn. 15 „ebookers.com Deutschland“.
- ²⁷ EuGH, Urt. v. 19.07.2012 - C-112/11 Rn. 19 „ebookers.com Deutschland“.
- ²⁸ Vgl. EuGH, Urt. v. 06.07.2017 - C-290/16 Rn. 30; EuGH, Urt. v. 15.01.2015 - C-573/13 Rn. 33; EuGH, Urt. v. 18.09.2014 - C-487/12 Rn. 32; EuGH, Urt. v. 19.07.2012 - C-112/11 Rn. 13 „ebookers.com Deutschland“.

ENTSCHEIDUNGSANMERKUNGEN

4

Verwertungsverbot bei Computerüberwachung mittels Keylogger

Leitsatz:

Der Einsatz eines Software-Keyloggers ist nicht nach § 32 Abs. 1 BDSG erlaubt, wenn kein auf den Arbeitnehmer bezogener, durch konkrete Tatsachen begründeter Verdacht einer Straftat oder anderen schwerwiegenden Pflichtverletzung besteht.

Anmerkung zu BAG, Urteil vom 27.07.2017, 2 AZR 681/16

von Klaus Spitz, M.A., RA und FA für Arbeitsrecht, Puerto Galera, Philippinen

A. Problemstellung

Die nach wie vor zunehmende Digitalisierung gibt dem Arbeitgeber vielfältige Möglichkeiten der technischen Überwachung seiner Arbeitnehmer an die Hand. Häufig ziehen solche Überwachungen Fragen des Arbeitnehmerdatenschutzes und der Verletzung von Persönlichkeitsrechten der Mitarbeiter nach sich. Vorliegend geht es um die Rechtmäßigkeit der Installation und Auswertung einer Software, die die Eingaben einer Computertastatur speichert.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Der Kläger war bei der Beklagten als Webentwickler tätig. Zu Beginn des Arbeitsverhältnisses hatte er sich schriftlich verpflichtet, betriebliche Hard- und Software ausschließlich zur Erfüllung der vereinbarten Aufgaben zu nutzen. Im Zusammenhang mit der Anbindung eines neuen Netzwerks richtete die Beklagte am 19.04.2015 eine E-Mail folgenden Inhalts an ihre Mitarbeiter: „Hallo liebes (...) Team, es ist soweit, die Telekom hat es endlich geschafft, uns einen schnellen Internet Anschluss bereitzustellen. Dieses möchte ich Euch natürlich nicht vorenthalten, aus diesem Grund erhaltet Ihr freien Zugang zum WLAN. Da bei Missbrauch, zum Beispiel Download von illegalen Filmen, etc. der Betreiber zur Verantwortung gezogen wird, muss der Traffic mitgelogged werden. Da ein rechtlicher Missbrauch natürlich dann auch auf denjenigen zurückfallen soll, der verantwortlich dafür war. Somit: Hiermit informiere ich Euch offiziell, dass sämtlicher Internet Traffic und die Benutzung der Systeme (der Beklagten) mitgelogged und dauerhaft gespeichert wird. Solltet Ihr damit nicht einverstanden sein, bitte ich Euch, mir dieses innerhalb dieser Woche mitzuteilen. ... Bitte benutzt dieses Netzwerk für alles wie Spotify, YouTube, etc. um unser Hauptnetzwerk zu entlasten. ...“ .